

**Promotionsordnung des hochschulübergreifenden
Promotionszentrums Soziale Arbeit der hessischen Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Hochschule
Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule
RheinMain**

Inhalt

§ 1	Allgemeine Regelungen	1
§ 2	Promotion.....	2
§ 3	Zuständigkeiten und Organisation.....	2
§ 4	Promotionsausschuss	2
§ 5	Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand	3
§ 6	Dissertation	5
§ 7	Bestellung der Betreuerinnen bzw. Betreuer.....	6
§ 8	Betreuung der Dissertation	7
§ 9	Promotionsbegleitstudien.....	7
§ 10	Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses.....	7
§ 11	Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens	8
§ 12	Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter.....	9
§ 13	Begutachtung.....	9
§ 14	Entscheidung über die Annahme der Dissertation	10
§ 15	Prüfungskommission.....	11
§ 16	Disputation	11
§ 17	Gesamturteil	12
§ 18	Wiederholung des Promotionsversuches	13
§ 19	Prüfungsakten	13
§ 20	Veröffentlichung der Dissertation	13
§ 21	Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades	15
§ 22	Versagung und Entziehung des Doktorgrades	16
§ 23	Fortführungsregelung	16
§ 24	Widerspruchsverfahren	16
§ 25	Inkrafttreten	17

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) besitzen das Promotionsrecht für die Fachrichtung Soziale Arbeit.

Das Promotionszentrum Soziale Arbeit ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung dieser Partnerhochschulen gemäß § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG). Es ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen.

- (2) Die Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, siehe Anlage 1) werden sichergestellt.

§ 2 Promotion

- (1) Die Partnerhochschulen verleihen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

– Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.

- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Prüfungskommission gem. § 15, die Betreuerinnen bzw. Betreuer gem. § 7 und die Gutachterinnen bzw. Gutachter gem. § 12.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss steht ein Mitglied der Zentrumsleitung des Promotionszentrums als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor, das von den Mitgliedern der Zentrumsleitung gewählt wird.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (eine bzw. einer von jeder Partnerhochschule) der dem Promotionszentrum angehörigen Professorengruppe an, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche erfüllen (Anlage 1) und von der Zentrumsleitung zugelassen wurden, und 2 der dem Promotionszentrum

angehörigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden an.

- (3) Die Mitglieder der Professorengruppe des Promotionsausschusses werden von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums aus ihren Reihen für die Dauer von 2,5 Jahren gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden jeweils aus ihren Reihen für die Dauer von 2,5 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das jeweilige Mitglied bei Abwesenheit oder bei vorzeitigem Ausscheiden vertritt. Um die Qualität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zusätzlich ist eine Professorin bzw. ein Professor einer Universität vom Promotionsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied zu benennen und in den Promotionsausschuss aufzunehmen. Für den Fall, dass keine Professorin bzw. kein Professor einer Universität zur Verfügung steht, hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst das entsprechende Vorschlagsrecht.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
 - a) über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gem. § 5;
 - b) über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 11;
 - c) über die Annahme der Dissertation gem. § 14;
 - d) über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 15;
 - e) über die Bestellung der bzw. des Prüfungskommissionsvorsitzenden sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer gem. § 7 und der Gutachterinnen bzw. Gutachter gem. § 12;
 - f) über den Vollzug der Promotion gem. § 21.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stellvertretungen kommen nur zum Zuge, wenn die jeweiligen Mitglieder verhindert sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch sind beizufügen:
 - a) beglaubigte Abschrift des Zeugnisses / der Zeugnisse über das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Abs. 4 bzw. 5;
 - b) entsprechende ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,

- c) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs;
- d) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
- e) ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie der durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer zugestimmten Ressourcenplanung und mit der Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll;
- f) die schriftliche Zusage der Betreuung in Form der Betreuungsvereinbarung gem. der Anlage 2, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und die Einhaltung des „Eckpunktepapiers der DGSA Forschungsethik in der Sozialen Arbeit“ in der jeweils gültigen Fassung zugesichert wird;
- g) Erklärung, ob ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren (Abs. 5) oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde;
- h) wenn die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden soll, bedarf es eines entsprechenden begründeten Antrags der Doktorandin bzw. des Doktoranden beim Promotionsausschuss.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Gesuch an den Promotionsausschuss weitergegeben.

- (2) Bereits an anderen Hochschulen angenommene Doktorandinnen bzw. Doktoranden können ein Gesuch zur Annahme nach Abs. 1 stellen.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (4) Bedingung für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist:
 - a) ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0;
 - b) oder ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 2, Satz 2 (s. auch Abs. 5);

Die Lissabon-Konvention ist hierbei zu berücksichtigen.

- (5) Bewerberinnen bzw. Bewerber die:
 - a) ein Hochschulstudium in einem der Sozialen Arbeit verwandten Fachgebiet;
 - b) ein Hochschulstudium in der Sozialen Arbeit mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben;
 - c) einen Masterabschluss schlechter als 2,0 aber besser als 3,0 nachweisen;
 können zugelassen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfest-

stellungsverfahren nachgewiesen haben. Das Verfahren der Eignungsfeststellung besteht in der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz. Dies erfolgt in der Regel durch die Prüfung der Abschlussarbeit sowie einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer Fragestellung der Sozialen Arbeit durch zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende professorale Mitglieder des Promotionszentrums. In Zweifelsfällen kann von diesen ein maximal einstündiges fachliches Gespräch gefordert und durchgeführt werden. Als der Sozialen Arbeit fachverwandt wird ein Studium anerkannt, wenn es bestimmte, vom Promotionsausschuss festzulegende Inhalte enthält. Der Promotionsausschuss kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge zur groben Orientierung erstellen.

- (6) Über das Vorliegen wesentlicher Unterschiede entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls mit Unterstützung der entsprechenden internen Stellen. Bei der Prüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden. Die Auflagen müssen spätestens bei Einreichung der Dissertation erfüllt sein.
- (8) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.
- (9) Angenommene Doktorandinnen bzw. Doktoranden haben die Möglichkeit, sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorandinnen bzw. Doktoranden an einer der Partnerhochschulen zu immatrikulieren

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses in einer Fremdsprache einzureichen.
- (2) Die Dissertation ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (4) Einzelne Erkenntnisse der Dissertation dürfen vor Einreichung der Dissertation veröffentlicht werden. Darüber ist eine Erklärung abzugeben.
- (5) Kumulative Dissertationen sind ausgeschlossen.

- (6) In der Dissertation müssen die maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigelegt werden. Für diesen kann im Bedarfsfall ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss beantragt werden.

§ 7 Bestellung der Betreuerinnen bzw. Betreuer

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung durch mindestens ein professorales Mitglied des Promotionszentrums angefertigt, welches die Kriterien (Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, siehe Anlage 1) erfüllt.
- (2) In begründeten Fällen können auch promovierte Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Aufgaben beteiligt werden und die Mitglied des Promotionszentrums sind, als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.

Weiterhin können in begründeten Fällen auch

- a) Promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung;
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen bzw. Professoren, promovierte Professorinnen bzw. Professoren in Nebentätigkeit, promovierte Honorarprofessorinnen bzw. -professoren, promovierte außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren oder promovierte Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten;
- c) promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer der Partnerhochschulen des Promotionszentrums Soziale Arbeit, einer anderen Hochschule oder Universität;
- d) promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;

die nicht Mitglied des Promotionszentrums sein müssen, als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.

- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

§ 9 Promotionsbegleitstudien

Das Promotionszentrum bietet promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Doktorandenverhältnisses

- (1) Doktorandinnen bzw. Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professorengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung vorzulegen.
- (3) Doktorandinnen bzw. Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Zwischen- bzw. Abschlussbericht einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag ist möglich.
- (4) Zwischen der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Annahme widerrufen. Im Falle des Widerrufs gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu

vertreten ist. Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen von

- a) Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG;
- b) Elternzeit nach § 15 BEEG;
- c) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX;
- d) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
- e) Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Der entsprechende Nachweis ist dem Promotionsausschuss unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eingeleitet, das an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen
 - a) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - b) ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen;
 - c) die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Fassung auf einem dauerhaften Datenträger;
 - d) Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass
 - a) die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde;
 - b) alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind;
 - c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - a) die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde;
 - b) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das

Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen (Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, siehe Anlage 1).
- (2) Die Gutachterinnen bzw. die Gutachter dürfen nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer und auch nicht die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer der Promotion sein.
- (3) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss Mitglied im Promotionszentrum sein und die entsprechenden Kriterien nachweislich erfüllen (siehe Anlage 1).
- (4) Näheres zu den (Zweit-)Gutachterinnen bzw. (Zweit-)Gutachtern und den entsprechenden Kriterien regelt Anlage 1.
- (5) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen.

§ 13 Begutachtung

- (1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachterin bzw. der Gutachter schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Überarbeitung. Zugleich wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),
 - non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4).
- (2) Eine mit non rite bewertete Dissertation wird nicht zur Annahme vorgeschlagen.
- (3) Für den Fall, dass eine Überarbeitung erforderlich ist, beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Überarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält

sie bzw. er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine weitere Nachbesserung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen.
- (5) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.
- (6) Besteht zwischen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern Uneinigkeit über die Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so muss die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten einer anderen Hochschule.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen.
- (8) Nach Einsicht besteht das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.
- (9) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter.
- (10) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 13 Abs. 7) wird auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter und etwaiger Stellungnahmen (§ 13 Abs. 8) über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge zur Annahme der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt die bzw. der Vorsitzende des

Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachterinnen bzw. Gutachter diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Dissertation verbleibt zusammen mit den Forschungsdaten, allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten richtet der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Der bzw. dem Vorsitzenden;
 - b) Allen Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation;
 - c) Der Betreuerin bzw. dem Betreuer und ggf. der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer sowie
 - d) Einem weiteren fachlich qualifizierten professoralen Mitglied aus den Fachbereichen Soziale Arbeit der beteiligten Partnerhochschulen
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch, bewertet sie und ermittelt die Gesamtnote. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin bzw. jeden Doktorand als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Disputation ist für Mitglieder und Angehörige der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (4) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der bzw. dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.
- (5) Zu dieser Prüfung werden die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Mitglieder

- der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vorher persönlich eingeladen.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin bzw. der Doktorand vor Beginn der Disputation einen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation oder ein von ihr bzw. ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - (7) Im Anschluss wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der mit Sozialer Arbeit befassten Wissenschaften. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.
 - (8) Der Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachigen Disputation ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.
 - (9) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
 - (10) Kann die Disputation von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden aus Gründen, die die Doktorandin bzw. der Doktorand zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie bzw. er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden.
 - (11) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Gesamturteil der Promotion.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der

Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 75% gewichtet wird und die Note der Disputation mit 25%. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen:

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - rite - entspricht einer genügenden Leistung (3).
- vorgesehen.

- (4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.
- (5) Im Anschluss an die Disputation teilt die bzw. der Vorsitzende der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Immatrikulierte Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung gemäß § 5 unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 19 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission in Rücksprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des

Promotionsausschusses zu genehmigen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt die Promotion als gescheitert.

- (2) Die Publikation ist als Dissertation der vier Partnerhochschulen (Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain) zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule, der die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer angehört, innerhalb eines Jahres nach der Disputation die gemäß Abs. 4 erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abzuliefern. Diese sind innerhalb der Partnerhochschulen zu verteilen. Die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden von der Bibliothek bestätigt. Die Bestätigung ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen. Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist in folgender Form möglich:
 - a) Ablieferung einer elektronischen Version sowie sechs haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier.

Die elektronische Version wird auf einem Hochschulpublikationsserver, der am Promotionszentrum beteiligten Bibliotheken veröffentlicht. Die anderen Bibliotheken der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen erhalten darauf einen elektronischen Zugriff.

Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Das Datenformat ist mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft.

Der Bibliothek der Hochschule der bzw. des Erstbetreuenden wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben, das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht übertragen, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.
 - b) Ablieferung von sechs Exemplaren, wenn die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag erfolgt, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder im publishing on demand-Verfahren.
 - c) Ablieferung von sechs Exemplaren, wenn die Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form erfolgt.

In den Fällen b und c ist nach Möglichkeit der Bibliothek der Hochschule, der die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer angehört, das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf einem Hochschulpublikationsserver der am Promotionszentrum beteiligten Bibliotheken einzuräumen.

(5) Die Dissertation muss durch ein entsprechendes Titelblatt als solche gekennzeichnet sein.

Auf dem Titelblatt sind

- das Thema der Dissertation,
- der Name des Promotionszentrums,
- die Namen der Partnerhochschulen,
- der Name und der Geburtstag- und Ort der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- ihr bzw. sein früher erworbener akademischer Grad,
- Titel und Namen der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
- Titel und Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
- Einreichungs- und Prüfungstermin,
- Erscheinungsort und -jahr

anzugeben.

Im Fall von Abs. 4 b bzw. c reicht es aus, wenn die Exemplare einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation der Partnerhochschulen handelt. Weiterhin müssen die Orte der Partnerhochschulen angegeben sein. Bei einer Titeländerung ist zudem auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert wurden, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorandin bzw. den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Bei einer Veröffentlichung nach § 20 Abs. 4 b oder c kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalvertrages mit einem Verlag über die Publikation der Dissertationsschrift aushändigen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung zugunsten des Promotionszentrums Soziale Arbeit Sicherheit durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat oder aber eine entsprechende Bescheinigung für einen Druckkostenzuschuss von anderer Seite vorgelegt wird. Werden die in § 20 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat das Promotionszentrum die Sicherheitsleistung aufzugeben. Liefert die Doktorandin bzw. der Doktorand die in § 20 genannten Exemplare nicht innerhalb der Frist ab, veranlasst die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit

Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 21.

- (3) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule, welcher die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer angehört und wird mit dem Siegel dieser Hochschule versehen.
- (4) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann über das Promotionszentrum eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die bzw. der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Hochschule erheben, der die Betreuerin bzw. der Betreuer angehört. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlags an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule weiter, der die Betreuerin bzw. der Betreuer angehört. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule, der die Betreuerin bzw. der Betreuer angehört, erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Promotionsvorhaben ab dem Datum des Inkrafttretens beginnen. Promovierende, die ihr Promotionsvorhaben nach der alten Fassung vom 01.02.2017 begonnen haben, müssen schriftlich erklären, nach welcher Fassung sie ihr Verfahren fortführen möchten. Spätestens zum 31.12.2023 werden alle Promovierenden in diese Promotionsordnung übernommen.

Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Wiesbaden, den 01.01.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident der Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Fulda

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident der Hochschule Frankfurt
University of Applied Sciences
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences
Darmstadt